

Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation
und Technologie (BMK)
im Hause

BMDW - Präs/2 (Rechtskoordination)
rechtskoordination@bmdw.gv.at

Mag.iur. Wolfgang Kölpl
Sachbearbeiter/in

Wolfgang.Koelpl@oesterreich.gv.at
+43 1 711 00-802054
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu rich-
ten.

Geschäftszahl: 2022-0.477.050

BMK; Bundesgesetz zum Ausstieg aus der fossil betriebenen Wärmebereitstellung (Erneuerbare-Wärme-Gesetz - EWG). Ressortstellungnahme des BMDW

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort teilt zum Gegenstand Folgendes mit:

I. Allgemeines:

- 1) Grundsätzlich wird der Ausstieg aus öl- und kohlebefeuernten Heizungen begrüßt, wobei nicht nur das Verbot von fossilen Neuanlagen positiv gesehen wird, sondern auch der Stufenplan für das Phase-Out. Die Ausstiegspläne dienen auch der Verringerung der Abhängigkeit von Energieimporten.
- 2) In der WFA sind allerdings noch konkretere Angaben über die Folgekosten und Effekte zu machen, da der Umstieg umfangreiche Investitionen erfordert und diese letztlich auch Kosteneffekte haben, welche sich zB. in höhere Mieten niederschlagen werden. Die damit möglichen – wenn auch vorübergehenden - inflationssteigernden Effekte sind in der WFA darzustellen.
- 3) Es bleibt ungeklärt, wer die Kosten für die Umstellung der Heizungen tragen soll, da ein erzwungener Heizungstausch nicht nur einen Eingriff in das Eigentumsrecht darstellt, sondern auch eine enorme finanzielle Belastung für Unternehmen und Haushalte. Während es für pflegebedürftige bzw. gesundheitlich bediente Perso-

nen einen persönlichen Ausnahmetatbestand gibt, ist ein solcher für finanziell schlechter gestellte Personen nämlich nicht vorgesehen und sollte ergänzt werden. Im Sinne der Hintanhaltung von monopolistischen Strukturen bei den Formulierungen über die „Geeignetheit“ müsste berücksichtigt werden, mit welchem energetischem Stoff tatsächlich geheizt wird. Die Ausnahmemöglichkeiten sollten daher auch Sondersituationen berücksichtigen.

- 4) Daher wird auch um dringende Information ersucht, wann die im Allgemeinen Teil der Erläuterungen begleitenden wohn- und - soweit noch nicht vorhanden - förderrechtlichen Bestimmungen erlassen werden sollen.
- 5) Die Zielsetzung, den Endenergieverbrauch zu senken, sollte in den Erläuterungen noch näher ausgeführt werden. Insbesondere im Sinne der Setzung von Anreizen für Energie-Einsparungsmaßnahmen in Haushalten.
- 6) Außerdem sollte das EWG mit dem Erlass des Erneuerbaren- Gas- Gesetzes einhergehen, um einen Anreiz zur Hebung der vorhandenen Erzeugungspotenziale von erneuerbarem Gas samt Einspeisung in das Gasnetz zu setzen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

1) Zu § 4 Z 16:

Formal ist anzumerken, dass der Kurztitel „Preisgesetz 1992“ lautet, folglich das Zitat „gemäß dem Preisgesetz 1992, BGBl. Nr. 145/1992“. Unter anderem wäre näher auszuführen, was unter festgelegten Regelungen zur Preisänderung zu verstehen ist.

Insgesamt ist auch darauf hinzuweisen, dass Monopolsituationen, wie z.B. Anschlussverpflichtungen, möglichst zu verhindern sind. Aufgrund von Problematiken mit Dritt- bzw. Mittelsverträgen wäre im Sinne der Transparenz des Marktes auch darauf zu achten, dass Umgehungen vermieden werden und entsprechende Instrumentarien vorgesehen werden.

2) Zu § 5:

Im Sinne von Synergieeffekten wäre es kontraproduktiv, wenn Industrie- und Gewerbebetriebe zwar für betriebliche Zwecke Gas einsetzen können und beispielsweise für die Raumwärmeversorgung für die private Nutzung zusätzliche Systeme errichten müssten.

Daher ist eine Ausnahme von Industrie- und Gewerbebetrieben auch für den Neubau notwendig. Insbesondere auch in Regionen, in denen Fernwärme nicht verfügbar ist bzw. sein wird, ist ebenso von einem Verbot abzusehen. Zur Klarstellung des § 6, welcher regelt, dass Anlagen, die mit erneuerbarem Gas betrieben werden, auch über den 30. Juni 2040 hinaus in Betrieb bleiben können, soll in § 5 Abs. 2 eine Ergänzung wie folgt erfolgen:

„(2) Weiters gilt diese Regelung nicht für Baulichkeiten, die aus eigenen Produktionsanlagen von erneuerbarem Gas betrieben und über eine direkte Leitung versorgt werden, oder für Netze, die eine konkrete und nachvollziehbare Strategie für die Umstellung auf erneuerbares Gas bis zum 30.6.2040, vorweisen können.“

3) Zu § 6 Abs. 2 iVm. § 11 Abs. 1 Z 2 EWG:

Besonders begrüßenswert ist die Klarstellung, dass der allgemeine Fortbetrieb bestehender Gasheizungen auch über das Jahr 2040 hinaus mit erneuerbarem Gas möglich ist.

Dennoch sind dezentrale Gasheizungen in Gebieten, in denen qualitätsgesicherte Fernwärme vorhanden ist bzw. ein entsprechendes Ausbaugebiet vorgesehen ist (Umsetzung bis 2035), weiterhin bis 30. Juni 2040 gegen zentrale Heizungsanlagen, die für den Betrieb mit fossilen Brennstoffen nicht geeignet sind, zu tauschen (§ 11 Abs. 1 Z 2 EWG). Dabei ist fragwürdig, inwiefern eine derartige Differenzierung zwischen zentralen und dezentralen Anlagen vor dem Gleichheitssatz rechtfertigbar ist, zumal die verpflichtende Umstellung auch einen Eingriff in das Eigentumsrecht darstellt. Eine Klarstellung, dass sämtliche bestehende Gasheizungen, die bis 2040 auf erneuerbares Gas umgestellt werden, nicht stillzulegen sind, wäre daher sinnvoll.

Nachfolgende Änderung des § 6 Abs. 2 EWG könnte daher in Erwägung gezogen werden:

„ (2) Für Anlagen, die für den Betrieb mit gasförmigen fossilen Brennstoffen geeignet sind und die von den Regelungen gemäß §§ 8, 10 und 11 in der Fassung dieses Bundesgesetzes nicht umfasst sind, hat die Bundesregierung dem Nationalrat rechtzeitig eine Regierungsvorlage für eine Änderung dieses Bundesgesetzes zuzuleiten, sodass die stufenweise Stilllegung der Anlagen, die mit gasförmigen fossilen Brennstoffen betrieben werden, spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2040 abgeschlossen ist. Anlagen, die mit erneuerbarem Gas betrieben werden, können über den 30. Juni 2040 hinaus in Betrieb bleiben und unterliegen keiner Stilllegungsverpflichtung nach diesem Bundesgesetz.“

III. Schlussbemerkung:

Die gegenständliche Stellungnahme wird u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 4. Juli 2022

Für den Bundesminister:

Mag.Dr.iur. Christine Hartl

Elektronisch gefertigt